

1. Vertrags- und Leasingbeginn

- 1.1. Der Leasingvertrag kommt mit schriftlicher Annahme des Leasingantrages durch den Leasinggeber (kurz LG) zustande. Der Antragsteller ist an sein Angebot 8 Wochen gebunden. Das Eintrittsschreiben des LG an den Lieferanten gilt als Annahmeerklärung.
- 1.2. Die Leasingrate ist das Entgelt für die betriebsgewöhnliche Nutzung des Leasinggegenstandes. Die Pflicht zur Zahlung der Leasingraten beginnt am Ersten, des auf die Übernahme des Leasingobjekts durch den LN oder der vertragswidrigen Verweigerung der Annahme, folgenden Kalendermonats. Die Bestimmung des Punktes 5.1. bleibt dadurch unberührt.
- 1.3. Die vereinbarte Dauer des Kündigungsverzichts durch den Leasingnehmer (kurz LN) gem. Pkt. 6.1. beginnt mit dem Monatsersten, der der Leasingvertragsinkraftsetzung - Dauerrechnung gem. Pkt. 5.2. folgt (Leasingbeginn).
- 1.4. Der LN nimmt zur Kenntnis, dass mit Abschluss des Leasingvertrages ein einmaliges Verwaltungskostenentgelt berechnet und gemeinsam mit der ersten Leasingrate vorgeschrieben wird.

2. Lieferung des Leasinggegenstandes

- 2.1. Der LN hat den Leasinggegenstand selbst ausgewählt und mit dem Lieferanten die Preis- und Lieferkonditionen selbst ausgehandelt. Der LG wird auf dieser Basis den Leasinggegenstand erwerben. Der LG übernimmt keine Haftung für die Eignung oder Verwendbarkeit - auch im Sinne behördlicher Bestimmungen oder Anordnungen - des Leasinggegenstandes.
- 2.2. Der LG haftet nicht für die Einhaltung von Lieferterminen und Vertragsbestimmungen von Lieferanten, es sei denn, den LG trifft an der Nichteinhaltung ein grobes Verschulden. Der LN erkennt die von ihm ausgehandelten Liefer- und Gewährleistungsbedingungen des Lieferanten als auch für ihn verbindlich an. Nach der erstmaligen Verschaffung des ordnungsgemäßen Gebrauchs übernimmt der LG keinerlei wie immer geartete Gewährleistungs- oder Vertragserfüllungspflicht. Der LG beauftragt, bevollmächtigt und verpflichtet den LN, alle dem LG zustehenden Rechte aus Vertragserfüllung, Gewährleistungsansprüchen, Garantien, Wartungsverpflichtungen, Vertragsverletzungen, Verzug, Beschädigung und dergleichen gegenüber dritten Personen, insbesondere gegenüber dem Lieferanten des Leasinggegenstandes fristgerecht auf eigene Kosten, im Namen des LG geltend zu machen. Der LG tritt dem LN hierfür alle erforderlichen Rechte mit Ausnahme des Konditionsanspruches (dies ist der Anspruch auf Kaufpreiszurückzahlung, welcher beim LG verbleibt) gegenüber dem Lieferanten ab. Der LN nimmt diese Abtretung an. Der LG ist jedoch auch berechtigt, vom LN eine Rückabtretung zu verlangen, um diese Ansprüche auch selbst im Interesse und auf Kosten des LN zu betreiben.
- 2.3. Allfällige Zahlungen aufgrund von Gewährleistungsansprüchen sind unmittelbar und ausschließlich an den LG zu leisten bzw. vom LN an den LG weiterzuleiten und von diesem in der Leasingratenberechnung gemäß Pkt. 5 zu berücksichtigen.
- 2.4. Der LG stellt dem LN den Leasinggegenstand zum Sachgebrauch zur Verfügung und der LN hat ihn über Aufforderung des LG oder des Lieferanten zu übernehmen, wenn der Leasinggegenstand dem bedungenen Gebrauch entspricht und vertragsgemäß zur Verfügung gestellt wurde. Als Übergabeort gilt mangels anderslautender Vereinbarung ein Standort innerhalb der Republik Österreich. Die Übernahme des Leasinggegenstands durch den LN stellt keine aufschiebende Bedingung für die Wirksamkeit dieses Vertrages dar.
- 2.5. Der LN ist verpflichtet, den vom Lieferanten vertragsgemäß gelieferten Leasinggegenstand binnen 5 Werktagen im Namen und im Auftrag des LG abzunehmen und eine entsprechende Übergabe-/Übernahmebestätigung zu unterschreiben. Diese ist dem LG unverzüglich nach Übernahme des Leasinggegenstands zu übermitteln. Der LN ist bei wesentlichen Mängeln und unwesentlichen unbeheblichen Mängeln berechtigt, die Übernahme zu verweigern. Für diesen Fall hat der LN dem Lieferanten schriftlich eine Nachfrist von drei Wochen zur Mängelbeseitigung zu setzen und hat der LN den LG schriftlich zu verständigen. Sollte der Lieferant innerhalb dieser Frist nicht seiner Verpflichtung zur ordnungsgemäßen Lieferung nachkommen, hat der LN den LG über diesen Umstand zu informieren und der LG ist zum Rücktritt vom Leasingvertrag berechtigt. Unter der Voraussetzung, dass der LN eine schriftliche Bestätigung des Lieferanten, dass der Kaufvertrag als gegenstandslos zu betrachten ist, vorlegt, ist auch er zu Rücktritt vom Leasingvertrag berechtigt. Den LG treffen jedenfalls keine wie auch immer gearteten Erfüllungsansprüche. Setzt der LN entgegen seiner vertraglichen Verpflichtung dem Lieferanten keine dreiwöchige Nachfrist, so ist der LG berechtigt, von diesem Vertrag zurückzutreten und vom LN 3% des Anschaffungspreises zu verlangen. Die Vereinbarung des pauschalen Schadenersatzes schließt die Geltendmachung eines tatsächlich entstandenen höheren Schadens nicht aus. Verweigert der LN die Übernahme zu Unrecht, so gilt der Leasinggegenstand mit dem Tag der Bereitstellung des Leasinggegenstandes durch den Lieferanten als übergeben. Der LG hat diesfalls aber auch das Wahlrecht vom Leasingvertrag zurück zu treten. Nach Übergabe des Leasinggegenstandes treffen sämtliche Preis- und Sachgefahren, insbesondere auch das Risiko des zufälligen Untergangs, den LN.

- 2.6. Unterbleibt die Lieferung aus vom LG nicht zu vertretenden Gründen, kann dieser nach Rücktrittsandrohung und Setzung einer 2-wöchigen Nachfrist vom Leasingvertrag zurücktreten. In diesem Fall hat der LN dem LG alle von diesem getätigten Aufwendungen, insb. Vorleistungen zuzüglich Nebenkosten zu ersetzen.
- 2.7. Der LN nimmt zur Kenntnis, dass erst aufgrund der von ihm unterfertigten Übergabe-/Übernahmebestätigung die Zahlung des Kaufpreises an den Lieferanten erfolgt. Wenn diese Übergabe-/Übernahmebestätigung ganz oder teilweise unrichtig ist, verpflichtet sich der LN ungeachtet des weiteren Schicksals des Leasingvertrages dem LG den von ihm bezahlten Kaufpreis samt Zinsen zu ersetzen und im Falle der Auflösung des Leasingvertrages volle Genugtuung zu leisten.
- 2.8. Der Leasinggegenstand darf nur an dem im Leasingvertrag bezeichneten Standort aufgestellt werden. Standortänderungen sind nur mit schriftlicher Zustimmung des LG möglich. Der LN ist verpflichtet, jede Änderung seines Firmensitzes unverzüglich dem LG bekannt zu geben.
- 2.9. Der LG hat das Recht im Falle von An- bzw. Teilzahlungen an den Lieferanten, eine abstrakte Bankgarantie des Lieferanten mit Laufzeit bis zur tatsächlichen Übergabe am Standort des LN zuzüglich weiterer 8 Wochen einzufordern. Der LN hat dies bei Verhandlung der Konditionen mit dem Lieferanten zu berücksichtigen. Der LG behält sich das Recht vor, im Bedarfsfall eine Änderung der Texturierung und der Laufzeit bzw. eine Verlängerung der Bankgarantie zu verlangen.
- 2.10. Der LG ist im Fall von An- und Teilzahlungen aber auch berechtigt vom LN zusätzliche Sicherheiten oder gesonderte Haftungserklärungen zu verlangen.
- 2.11. Der LN ist verpflichtet, vertragsgemäße Teilleistungen bzw. Teillieferungen analog Punkt 2.5. abzunehmen und dem LG eine entsprechende Teilübergabe-/Teilübernahmebestätigung bzw. eine entsprechende Teilleistungsbestätigung binnen 5 Werktagen ab Teilabnahme/Teilleistungserbringung firmenmäßig gefertigt zu übermitteln.
- 2.12. Teilzahlungen werden vom LG nur aufgrund vorliegender (Teil-) Übernahme- bzw. (Teil-) Übergabebestätigung erbracht. Tritt der LG in weiterer Folge gemäß Liefervertrag in Vorlage, haftet der LN dem LG aufgrund der Abnahme von Teilleistungen bzw. Teillieferungen durch den LN für die Rückerstattung von An- bzw. Teilzahlungen egal aus welchem Grund.
- 2.13. Im Falle von An- bzw. Teilzahlungen vor vollständiger Übergabe des Leasinggegenstandes werden dem LN auf Basis des vereinbarten Vertragszinssatzes Zwischenzinsen verrechnet. Die Zwischenzinsen und sonstige eventuell anfallende Kosten werden dem LN am Ende eines jeden Kalenderquartals im Nachhinein in Rechnung gestellt.
- 2.14. Montage-, und sonstige Dienstleistungen sind von der Leasingfinanzierung grundsätzlich ausgeschlossen. Derartige Leistungen können nur bei ausdrücklicher Zustimmung des LG über Leasing finanziert werden. Der LN hat dies bei seinen Verhandlungen mit dem Lieferanten zu berücksichtigen. Der LG behält sich das Recht vor, im Bedarfsfall Änderungen zu verlangen.

3. Instandhaltung

- 3.1. Der LN ist verpflichtet, den Leasinggegenstand schonend und pfleglich zu gebrauchen, alle Vorschriften, die mit dem Besitz, dem Gebrauch oder der Erhaltung des Leasinggegenstandes verbunden sind zu beachten, sowie Wartung, Pflege und Gebrauchsempfehlungen des LG und des Herstellers bzw. Lieferanten zu befolgen.
- 3.2. Der LN hat den Leasinggegenstand auf seine Kosten in ordnungsgemäßen und funktionsfähigem Zustand zu erhalten, insbesondere erforderliche Ersatzteile zu beschaffen und jeweils erforderliche Reparaturen durch hierzu befugte Professionisten ausführen zu lassen. Zu diesem Zweck hat er über Verlangen des LG ein dem Leasinggegenstand angemessenes Wartungs- und Pflegeabkommen mit dem Hersteller / Lieferanten bzw. einem geeigneten Professionisten abzuschließen und nachzuweisen.
- 3.3. Pflege-, Wartungs-, Betriebs-, Unterhalts-, allfällige Reparatur- und Erhaltungskosten sowie Kosten einer allfälligen behördlichen Überprüfung des Leasinggegenstandes gehen zu Lasten des LN, soweit sie die vom Hersteller bzw. Lieferanten getragene Garantie und Wartung übersteigen.
- 3.4. Veränderungen (Verbesserungen) am Leasinggegenstand dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung des LG vorgenommen werden. Derartige Veränderungen (Verbesserungen), die nicht ohne großen Aufwand entfernbar sind, gehen ebenso wie Ersatzteile kostenlos in das Eigentum des LG über, wobei der LN auf die Geltendmachung von Verwendungs- oder Bereicherungsansprüchen verzichtet. Sofern wertvolle Veränderungen (Verbesserungen), die ohne großen Aufwand entfernbar sind, nicht binnen einer vom LG gesetzten angemessenen Frist ausgebaut werden, gehen auch diese kostenlos in das Eigentum des LG über.
- 3.5. Durch nach Verschaffung des erstmaligen ordnungsgemäßen Gebrauches eintretende teilweise oder gänzliche Unbenutzbarkeit, Untergang, Zerstörung, Verlust, Beschädigung oder vorzeitigen Verschleiß des Leasinggegenstandes während der Leasingvertragslaufzeit wird die Pflicht des LN zur Zahlung der vereinbarten Leasingraten in voller Höhe nicht berührt. Der LN hat den LG jedoch unverzüglich von allen derartigen oder sonstigen Schadensfällen zu unterrichten.

- 3.6. Der LN ist verpflichtet, bei Eintritt des Pkts. 3.5. den beschädigten Leasinggegenstand unverzüglich auf seine Kosten durch befugte Professionisten reparieren zu lassen. Der LG ist verpflichtet, die vom Versicherer erbrachten Versicherungsleistungen voll für den Ersatz bzw. die Reparatur des Leasinggegenstandes dem LN zur Verfügung zu stellen – davon ausgenommen ist der Ersatz des merkantilen Minderwerts (Das ist der Minderwert eines Kfz, der nach dem Unfall trotz ordnungsgemäßer Instandsetzung deshalb verbleibt, weil wegen des Verdachts verborgener Schäden beim späteren Verkauf ein geringerer Preis gezahlt werden wird.)

4. Sonstige Rechte und Pflichten

- 4.1. Mit Übernahme des Leasinggegenstandes durch den LN als diesbezüglich Beauftragter des LG erwirbt der LG Eigentum am Leasinggegenstand. Der LN ist verpflichtet, den für den LG in dessen Eigentum übernommenen Leasinggegenstand an deutlich erkennbarer Stelle (möglichst neben Seriennummer) als Eigentum des LG zu kennzeichnen (Besetzung/Betäfelung). Der LG ist berechtigt, den Leasinggegenstand während der üblichen Geschäftszeit jederzeit zu besichtigen oder durch beauftragte Personen besichtigen zu lassen. Hat der LG Grund zur Annahme, dass das Leasingobjekt entgegen der für die Benutzung des Leasinggegenstandes maßgeblichen Vorschriften benutzt wird oder sonstige wichtige Gründe (z.B. Pfändung, unzulässige Weitergabe, unsachgemäße Verbringung & Verwendung) vorliegen, hat der LG das Recht, das Leasingobjekt auch außerhalb der üblichen Geschäftszeit und ohne vorangegangene Ankündigung zu besichtigen oder durch beauftragte Personen besichtigen zu lassen.
- 4.2. Der LN hat den Leasinggegenstand von Zugriffen Dritter (zB Zwangsvollstreckungsmaßnahmen usw.) freizuhalten bzw. freizumachen. Von solchen Zugriffen bzw. Maßnahmen hat der LN den LG unter Überlassung der entsprechenden Unterlagen unverzüglich zu unterrichten. Der LN verpflichtet sich, den Leasinggegenstand nicht so mit anderen Gegenständen zu verbinden, dass dadurch das Eigentumsrecht des LG beeinträchtigt wird. Gegebenenfalls ist der LG jedoch berechtigt, bei Beendigung des Leasingverhältnisses die Trennung und Rückführung seines Eigentums auf Kosten des LN herbeizuführen. Insbesondere hat der LN, der nicht selbst Grundstücks- bzw. Gebäudeeigentümer ist, dieses Rückführungsrecht zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses mit dem zuständigen Eigentümer schriftlich auf seine Kosten herbeizuführen.
- 4.3. Der LG haftet nicht für Schäden, die aus der Ingebrauchnahme oder dem Nichtgebrauch und überhaupt durch den Leasinggegenstand entstehen, sofern ihn kein grobes Verschulden trifft. Der LN verpflichtet sich, den LG im Falle seiner Inanspruchnahme aus vorgenannten Schäden von dritter Seite schad- und klaglos zu halten.
- 4.4. Der LN trägt die Kosten für alle zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung erforderlichen gerichtlichen und außergerichtlichen Maßnahmen des LG, die diesem aus der Durchsetzung seiner Ansprüche als Eigentümer und LG entstehen und in einem angemessenen Verhältnis zu betriebenen Forderung stehen.
- 4.5. Der LG ist berechtigt, seine Ansprüche aus diesem Vertrag, insbesondere an ein Finanzierungsinstitut abzutreten.
- 4.6. Der LN wird dem LG ab Anbotstellung und während der gesamten Dauer des Leasingverhältnisses, bis zu dessen vollständiger Abwicklung, über dessen Verlangen jede Auskunft über seine Vermögensverhältnisse erteilen. Er wird ihm jährlich über Anforderung ein Exemplar seines Rechnungsabschlusses zusenden. Alle diese Informationen sind vom LG streng vertraulich zu behandeln. Überdies verpflichtet sich der LN den LG unaufgefordert über etwaige Änderungen der Firmen- und Konzernstrukturen zu informieren wie bspw. Umgründungen und sowohl zu Beginn als auch während der Laufzeit die notwendigen Unterlagen für die Ermittlung des wirtschaftlichen Eigentümers zur Verfügung zu stellen.
- 4.7. Sofern Verpflichtungen aus diesem Vertrag nicht kraft Gesetzes auf den jeweiligen Rechtsnachfolger übergehen, verpflichtet sich jeder Vertragsteil, seine Verpflichtungen auf seinen Rechtsnachfolger vollinhaltlich zu überbinden. Bei Einzelrechtsnachfolge auf Seiten des LN ist eine Übertragung der Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf den Rechtsnachfolger jedenfalls nur mit ausdrücklicher, schriftlicher Zustimmung des LG zulässig.
- 4.8. Erfüllt der LN seine Verpflichtungen insbesondere aus den Punkten 3, 4 und 7 nicht, kann der LG diese Leistungen auf Kosten des LN erbringen.
- 4.9. Nach Ablauf von 8 Wochen ist der LN zur Rückziehung seines Angebotes unter Setzung einer 14 Tage nicht unterschreitenden Frist zur Angebotsannahme durch den LG berechtigt. Tritt der LN von seinem Angebot während der Bindungsfrist zurück, wird ihm ein Verwaltungskostenentgelt von mindestens 1 % der Leasingberechnungsbasis gem. Pkt. 5.2. in Rechnung gestellt.
- 4.10. Der LN darf den Leasinggegenstand ohne schriftliche Zustimmung des LG weder entgeltlich noch unentgeltlich weitergeben noch sonstige Rechte dritter Personen an dem Leasinggegenstand begründen, andernfalls der LG zur sofortigen Vertragsauflösung gemäß Punkt 6.2. berechtigt ist.
- 4.11. Mehrere LN haften für sämtliche Verbindlichkeiten und Verpflichtungen aus dem gegenständlichen Vertragsverhältnis zur ungeteilten Hand. Auch bei Ausscheiden eines LN bleiben alle auch von diesem gestellten Sicherheiten aufrecht.
- 4.12. Der LN hat nach Aufforderung des LG, diesem bei Leasing von Mobilien im Bedarfsfalle ein verbücherungsfähiges Bestandsrecht einzuräumen und alle dafür notwendigen Urkunden in der dazu nötigen Form zu unterfertigen. Ein Bedarf ist insbesondere aber nicht ausschließlich bei Mobilien, die mit wirtschaftlich nicht vertretbarem Aufwand demontiert, deportiert, gelagert und wieder montiert werden können oder mit einer Immobilie eng verbunden sind, gegeben. Die endgültige Entscheidung, ob ein Bedarf gegeben ist, obliegt dem LG. Die Ausgestaltung dieses Bestandsrechtes obliegt dem Leasinggeber. Sollte die Moblie auf einem/einer im Fremdeigentum befindlichen Grund/Halle aufgestellt werden, ist der LN verpflichtet,

beim Fremdeigentümer dafür Sorge zu tragen, dass dem LG das erforderliche Bestandsrecht eingeräumt wird. Die Ausgestaltung dieses Bestandsrechtes obliegt dem Leasinggeber. Sollte die Moblie auf einem/einer im Fremdeigentum befindlichen Grund/Halle aufgestellt werden, ist der LN verpflichtet, beim Fremdeigentümer dafür Sorge zu tragen, dass dem LG das erforderliche Bestandsrecht eingeräumt wird.

- 4.13. Der LG ist im Bedarfsfalle (siehe 4.12.) berechtigt, die Anmerkung von Maschineneigentum gemäß §297 a ABGB vorzunehmen. Sollte die Moblie auf einem/einer im Fremdeigentum befindlichen Grund/Halle aufgestellt werden, ist der LN verpflichtet, beim Fremdeigentümer dafür Sorge zu tragen, dass dem LG die erforderliche Anmerkung von Maschineneigentum gemäß §297 a ABGB eingeräumt wird.

5. Leasingberechnung

- 5.1. Nutzt der LN das Wirtschaftsgut vor Fälligkeit der ersten Leasingrate, so hat der LN für den Zeitraum ab Beginn der Nutzung bis zur Fälligkeit der ersten Rate ein anteiliges Leasingentgelt in Höhe der vertraglich vereinbarten Leasingrate zu entrichten. Die vereinbarte Frist bis zur möglichen Ausübung des Kündigungsrechtes gem. Pkt. 6.1. wird davon nicht berührt.
- 5.2. Basis für die Berechnung der Leasingzahlungen sind die Anschaffungskosten. Diese setzen sich zusammen aus dem Kaufpreis zuzüglich allfälliger Kosten und Gebühren. Sobald der vereinbarte Leasinggegenstand an den LN übergeben/bereitgestellt und durch den LG zur Gänze ausbezahlt ist, wird der LG dem LN über diese Anschaffungskosten eine Leasingvertragsinkraftsetzung - Dauerrechnung übermitteln, welches die Grundlage für die Leasingvorschriften und sonstige Leistungen darstellt.
- 5.3. Unter Leasingzahlungen sind sämtliche Zahlungen des LN im Zusammenhang mit der Finanzierung des Leasinggegenstandes zu verstehen wie insbesondere Leasingrate, erhöhte erste Leasingrate, Kautio, anteiliges Leasingentgelt, Verwaltungskostenentgelt und eventuell anfallende Zwischenzinsen. Die Leasingrate ist das monatliche Entgelt für die Nutzungsüberlassung des Leasinggegenstandes.
- 5.4. Die monatliche Leasingrate ist unter Zugrundelegung allfälliger Zahlungen des LN zu Vertragsbeginn sowie eines allfälligen Restwerts und der im Leasingvertrag angeführten Zinssatzveränderungsbasis, kalkuliert. Auf dem Leasingantrag ist ersichtlich ob eine variable oder eine fixe Zinsvereinbarung getroffen wurde. Der Leasinggeber behält sich vor, den Zinssatz bei Änderungen der Refinanzierungsbasis zum Zeitpunkt der Inkraftsetzung des Vertrages anzupassen. Die Berechnung der Leasingratenänderung erfolgt mittels Abzinsung der gemäß Leasingvertrag zukünftig noch zu bezahlenden Leasingraten zuzüglich eines allfälligen Restwertes zum letztgültigen Zinssatz und Aufzinsung zum neuen Zinssatz. Dabei findet die Rentenbarwertformel Anwendung. Für den Fall, dass eine variable Zinsvereinbarung getroffen wurde, erfolgt eine Anpassung der Leasingrate nur, wenn die Änderung des Zinssatzes eine Erhöhung oder Senkung der Leasingrate von mindestens EUR 2,00 inkl USt. zur Folge hat.
- 5.5. Dem LN ist bewusst, dass der LG zwecks Refinanzierung auch Fremdmittel bei Banken aufnimmt. Werden diese Kosten der Refinanzierung während der Laufzeit des Vertrages aufgrund von Veränderungen der gesetzlichen Rahmenbedingungen, ordnungspolitischer Maßnahmen der Aufsichtsbehörden und/oder der Österreichischen Nationalbank bzw. Europäischen Zentralbank und/oder Veränderungen auf dem Geld- u. Kapitalmarkt oder sonstigen unvorhergesehenen Umständen wesentlich verändert, ist der LG berechtigt den der Kalkulation zugrunde liegenden Zinssatz entsprechend anzupassen.
- 5.6. Die zum Zeitpunkt der Leasingantrag-Stellung geltenden Beiträge, Steuern und sonstigen Gebühren, Abgaben und Aufwendungen aller Art sind ebenfalls der Leasingratenberechnung zugrunde gelegt. Ausgenommen davon sind die Bestandvertragsgebühr und die gesetzliche Umsatzsteuer. Diese und etwaige während der Leasingzeit anfallende Gebühren, Beiträge, Steuern oder sonstige Abgaben und Aufwendungen aller Art, soweit sie nicht der Leasingratenberechnung zugrunde liegen, hat der LN dem LG zu ersetzen.
- 5.7. Der LG ist berechtigt die Leasingrate, insbesondere aber nicht ausschließlich bei einer relevanten Verschlechterung der Bonität des LN oder eines etwaigen Sicherheitengebers (dargestellt über das Rating-System der Oberbank), bei einer Veränderung des Zahlungsverhaltens des LN, bei einer Änderung der Beteiligungsverhältnisse des LN oder eines etwaigen Sicherheitengebers oder bei Nichtbeibringung von vereinbarten Sicherheiten wie insbesondere aber nicht ausschließlich der Vinkulierung einer Vollkaskoversicherung, unabhängig von der der Kalkulation zugrunde gelegten Refinanzierungsbasis, anzupassen. Die Bestimmungen des Punktes 6 werden dadurch nicht berührt.
- 5.8. Sofern der LN für den LG mit Anzahlungen an den Lieferanten in Vorlage tritt, werden diese vom LG nach Lieferung des Leasinggegenstandes entweder den Anschaffungskosten angerechnet oder zum Zeitpunkt des Vertragsbeginns an den LN zurückbezahlt. Den Anschaffungskosten angerechnete Zahlungen, werden als erhöhte erste Leasingrate und/oder Einmalkautio/Depotzahlung bei der Kalkulation der Leasingzahlungen bereits zinsenswirksam berücksichtigt.
- 5.9. Im Falle der vorzeitigen Auflösung des Leasingvertrages können geleistete Zahlungen des LN nicht zurückgefordert werden. Der LG ist diesfalls berechtigt, seine Ansprüche gegen den LN, insbesondere den ihm zustehenden Schadenersatzbetrag gemäß Punkt 6.3, gegen die bis dahin vom LN geleisteten Kautionen aufzurechnen. Der LN verpfändet zur Absicherung und Sicherstellung sämtlicher Ansprüche des LG's aus gegenständlicher Leasingfinanzierung oder sonstigen Verträgen oder vom LN eingeräumten Rechten seinen Anspruch auf Rückzahlung geleisteter Kautionen an den LG. Der LG nimmt diese Verpfändung ausdrücklich an.

- 5.10. Sollte der LN gemäß Sondervereinbarungen des Leasingvertrages zur Sicherstellung der Forderungen des LG aus diesem Vertrag vor Übergabe des Leasinggegenstandes auf Vertragsdauer und bis zur Durchführung der Endabrechnung, unverzinst eine Kautions erlegen, so ist der LG berechtigt, aber keinesfalls verpflichtet, im Falle, dass er Ansprüche gegen den LN hat, sich zunächst aus der Kautions zu befriedigen. Macht der LG von diesem Recht Gebrauch, ist der LN verpflichtet, die Kautions über Verlangen des LG wieder neu zu erbringen oder aufzufüllen, wenn sie nur teilweise in Anspruch genommen wurde. Grundsätzlich hat jedoch der LN keinen Anspruch darauf, dass die Kautions auf die Verpflichtung zur laufenden Zahlung angerechnet wird.
- 5.11. Der LG ist (auch rückwirkend) zur Anpassung der Leasingrate berechtigt, wenn sich die gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich der Absetzung für Abnutzung (AfA) ändern.
- 5.12. Die Leasingberechnung wurde auf Grundlage der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden gesetzlichen und verwaltungsbehördlichen Bestimmungen, höchstgerichtlichen Rechtsprechung sowie Verwaltungspraxis erstellt. Sollten sich Änderungen hinsichtlich dieser Vertragsgrundlage und jener Abgaben ergeben, die auf die Kalkulation der Leasingrate direkt oder indirekt Einfluss gehabt haben oder neue Abgaben eingeführt werden, die zu neuen Kostenbelastungen auf Seite des LG führen und daher in die Kalkulation der Leasingraten einzugehen haben, so hat der LG das Recht, die Leasingrate entsprechend anzupassen.

6. Kündigung bzw. Auflösung des Leasingvertrages

- 6.1. Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen und kann von beiden Vertragsparteien jeweils zum Ende jedes Leasingmonats unter Einhaltung einer einmonatigen Frist schriftlich gekündigt werden. Der LN verzichtet jedoch ausdrücklich und unwiderruflich darauf, vor Ablauf des im Leasingvertrag festgelegten Zeitraumes von seinem Kündigungsrecht Gebrauch zu machen.
- 6.2. Der LG kann den Leasingvertrag durch schriftliche Erklärung fristlos jederzeit auflösen:
- bei Zahlungsverzug gemäß Punkt 8.6.
 - bei wesentlicher Vertragsverletzung insbesondere bei den Punkten 3, 4, 9 oder 11
 - bei wesentlicher Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage des LN od. für ihn Sicherstellung leistender Dritter, insbesondere bei Moratoriumsvereinbarungen, Zahlungseinstellungserklärungen, Nichteröffnung des Insolvenzverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens, Ablegung des Offenbarungseides, außergerichtlichen Ausgleichsverfahren, jeweils hinsichtlich des LN, eines Geschäftsführers oder persönlich haftenden Gesellschafters
 - bei Tod, Handlungsunfähigkeit des LN,
 - bei Verlegung des Firmensitzes oder Wohnortes des LN außerhalb Österreichs,
 - wenn der LN selbst, oder etwaige seine wirtschaftlichen oder Vermögensverhältnisse bestätigende oder Sicherstellung leistende Dritte bei Abschluss des Vertrages unrichtige Angaben gemacht, Tatsachen oder Umstände verschwiegen haben, bei deren Kenntnis der LG den Vertrag nicht abgeschlossen hätte.
 - bei einer wesentlichen Änderung der Beteiligungsverhältnisse des LN, insbesondere wenn durch diese Änderung ein Beteiligter den beherrschende Einfluss verliert.
 - bei wesentlicher Verschlechterung oder gänzlichem Wegfall von unter dem Leasingvertrag bedingenden Sicherheiten oder Nichteinhaltung von der Besicherung dieses Leasingvertrages dienenden Vereinbarungen, es sei denn, der LN ist in der Lage, unverzüglich Ersatzsicherheiten beizubringen, die vom LG als solche akzeptiert werden.
 - bei Nichteinräumung des erforderlichen Bestandrechts bzw. Verweigerung der erforderlichen Anmerkung des Maschineneigentums gemäß § 297a ABGB
 - Der LG ist bei mehreren Leasingverträgen eines LN bei Vorliegen eines dieser Auflösungsgründe hinsichtlich aller Leasingverträge innerhalb des Oberbank Leasing Konzerns zur Auflösung berechtigt, auch wenn das jeweilige Ereignis nur einen dieser Leasingverträge betrifft.
- 6.3. Sofern den LG kein Verschulden an der vorzeitigen Auflösung trifft, ist der LG bei Auflösung des Vertrages, gleich aus welchem Grund und auch bei fehlendem Verschulden des LN, so zu stellen, wie wenn der Leasingvertrag vom LN wie vereinbart erfüllt worden wäre. Falls der LG die Leasingraten nicht im Sinne des Pkt. 8.6. vorzeitig fällig gestellt hat, stehen dem LG die von der vorzeitigen Vertragsbeendigung bis zum vereinbarten Vertragsende noch ausstehenden Leasingentgelte zu, abgezinst zum jeweiligen Basiszinssatz der Österreichischen Nationalbank, veröffentlicht in Tabelle 3.0.0, zuzüglich dem kalkulierten (vereinbarten) Restwert. Zu diesem Abrechnungsbetrag sind noch hinzuzurechnen die Kosten, Gebühren und Steuern aus der Vertragsauflösung, für vorzeitige Beendigung der Refinanzierung, Rücknahme, Sicherstellung, Schätzung, Transport, Verwahrung und Verwertung samt allen Nebenkosten. Gutzuschreiben sind dem LN der unter Berücksichtigung des Zustandes des Leasinggegenstandes und der üblichen Marktpreise erzielte Erlös aus der Verwertung des Leasinggegenstandes samt etwa anfallender Versicherungsleistungen, alles Valuta-Eingang beim LG. Sollten mit dem LN mehrere Leasingverträge abgeschlossen und vom LG vorzeitig aufgelöst werden, können Übererlöse aus der Abrechnung einzelner Leasingverträge mit Mindererlösen aus anderen Leasingverträgen innerhalb des Oberbank Leasing Konzerns kompensiert werden.
- 6.4. Der LN hat bei Vertragsauflösung durch den LG den Leasinggegenstand unverzüglich an den LG herauszugeben. Für Schäden, die über die normale Abnutzung hinausgehen, hat der LN dem LG Schadenersatz zu leisten bzw. die Schäden auf seine Kosten zu beheben.

- 6.5. Für den Fall der Auflösung des Leasingvertrages, aus welchem Grund immer, erteilt der LN dem LG bereits jetzt die Vollmacht, den Leasinggegenstand während der üblichen Geschäftszeit abzuholen bzw. durch seinen Beauftragten abholen zu lassen, oder an den vom LG bestimmten Ort innerhalb der Republik Österreich, zu dem vom LG bestimmten Zeitpunkt auf Kosten und Gefahr des LN zu überstellen. Sollte der Leasinggegenstand mit anderen Gegenständen, die im Eigentum des LN stehen, verbunden sein, ist der LG bzw. sein Abholberechtigter befugt, die Trennung dieser Gegenstände durchzuführen. Die Kosten der Trennung, Abholung bzw. der Rückholung trägt der LN.

7. Beendigung des Leasingvertrages

- 7.1. Bei Beendigung des Leasingvertrages - aus welchem Grund auch immer - ist der LN verpflichtet, den Leasinggegenstand unverzüglich in ordnungsgemäßen und mangelfreien Zustand zu bringen und auf seine Gefahr und Kosten an eine vom LG bestimmte Adresse innerhalb der Republik Österreich zurückzustellen.
- 7.2. Bis zur Rückstellung des Leasinggegenstandes an die angegebene Adresse steht dem LG für jeden angefangenen Monat ein Benützungsentgelt in Höhe der zuletzt vereinbarungsgemäß zu leistenden Leasingrate zu, unbeschadet der Verpflichtung zum Ersatz allfälliger Schäden des LG. Der LN ist verpflichtet, dem LG zugleich mit dem Leasinggegenstand sämtliche für die unbeschränkte Benützbarkeit des Leasinggegenstandes notwendigen Unterlagen, Dokumente, Schlüssel etc., bzw. sollten ihm diese abhanden gekommen sein, auf seine Kosten beschaffte Duplikate zu übergeben.
- 7.3. Falls der LN die Verpflichtung zur Rückstellung nicht erfüllt, kann der LG, unbeschadet sonstiger Ansprüche, auch verlangen, dass der LN einen allfälligen, in diesem Vertrag angeführten kalkulierten Restwert des Leasinggegenstandes, dem LG umgehend ersetzt.
- 7.4. Der LN verpflichtet sich, einen Mindererlös (das ist die fehlende Differenz zwischen dem nach ordnungsgemäßer Vertragsbeendigung erzielten Verwertungserlös abzüglich Verwertungskosten) und dem kalkulierten Restwert, zur Abdeckung der erhöhten Wertminderung nach Aufforderung prompt nachzuzahlen. Der LN hat daher für einen Mindererlös einzustehen, von etwaigen Übererlösen erhält der LN 75%. Wird der Verkaufserlös durch Schäden beeinflusst, so sind eventuell an den LG bezahlte Entschädigungen aus Versicherungsleistungen für Schäden am Leasinggegenstand dem Verkaufserlös anzurechnen. Die in diesem Punkt getroffenen Vereinbarungen schmälern nicht die Ansprüche des LG bei vorzeitigem Vertragsende. Mangels Einigung unterwerfen sich LG und LN, bezüglich des Wertes (inkl. USt.) des Leasingfahrzeuges zum Vertragsende, einem gerichtlich beideten Sachverständigen. Die daraus entstehenden Kosten sind vom LG und vom LN im Verhältnis der jeweiligen Abweichung der eigenen Restwertberechnung zu jener des Sachverständigen zu ersetzen. Sollte für den Fall der Auflösung des Leasingvertrages der LN mit der Rückstellung des Leasinggegenstandes in Verzug sein, ist der LG berechtigt, das Benützungsrecht sofort zu entziehen und den Leasinggegenstand, auch ohne vorherige Ankündigung und ohne Mitwirkung des LN, in Besitz zu nehmen.

8. Zahlungstermine

- 8.1. Die vorgeschriebene Leasingrate auf der Basis der Leasingvertragsinkraftsetzung - Dauerrechnung gemäß Pkt. 5.2. oder nachfolgender Anpassungen gemäß Pkt. 5.4. ff ist ohne weitere Zahlungsaufforderung seitens des LG (wie z.B. Monatsrechnung oder ähnliches) jeweils am 1. Tag eines jeden Monats fällig. Der LN ermächtigt den LG, die jeweils fälligen Beträge im Wege des SEPA-Lastschriftinzugsverfahrens (Single Euro Payments Area) zu erheben und verpflichtet sich, ein entsprechendes SEPA-Mandat zu unterfertigen. Stimmt der LG einem anderen Zahlungsverfahren zu so wird dem LN zu Vertragsbeginn zusätzlich eine Manipulationsgebühr verrechnet.
- 8.2. Sonstige Zahlungen sind unter Nachweis der Vorschreibungen (Berechnungsgrundlage) durch den LG innerhalb von 10 Tagen zur Bezahlung durch den LN fällig.
- 8.3. Bei Nichteinhaltung von vereinbarten Zahlungsterminen hat der LN für die Zahlungsrückstände Verzugszinsen in Höhe von 12% p.a., zuzüglich gerichtlicher und außergerichtlicher Betriebs- oder Einbringungskosten, die zur zweckentsprechenden Betreuung und Einbringung der Forderung notwendig sind, wozu auch vorprozessuale Kosten eines Rechtsanwaltes und/oder Inkassobüros gehören, zu entrichten. Im Falle einer Mahnung gebührt dem LG für jede 1. Mahnung ein Betrag von Euro 18,00, für jede zweite Mahnung ein Betrag von Euro 38,00 und für jede dritte Mahnung ein Betrag von Euro 48,00.
- 8.4. Der LG ist berechtigt, Leasingzahlungen wahlweise zur Abdeckung offener Zahlungsverpflichtungen des LN gemäß diesem Vertrag zu verwenden und insbesondere Zahlungen auf die jeweils ältere Schuld anzurechnen. Aufrechnungen von Forderungen des LN gegen den LG sowie ein Rückbehaltungsrecht des LN sind ausgeschlossen.
- 8.5. Sämtliche in diesem Vertrag angeführten Beträge verstehen sich ohne gesetzliche Umsatzsteuer, die gesondert ausgewiesen und zur Bezahlung durch den LN vorgeschrieben wird.
- 8.6. Wenn der LN seit mindestens zwei Wochen mit der Bezahlung der fälligen Leasingzahlungen in Verzug ist und trotz Mahnung innerhalb einer Frist von zwei Wochen die fälligen Leasingzahlungen nicht bezahlt, kann der LG den Vertrag vorzeitig auflösen oder die restlichen Leasingzahlungen bis Vertragsende sofort fällig stellen.
- 8.7. Der LG geht bei dieser Finanzierung davon aus, dass der LN während der Laufzeit des Leasingvertrages ein Konto zur Abwicklung seines Zahlungsverkehrs bei der Oberbank AG unterhält, und seine geschäftlichen Geldumsätze in einem angemessenen Ausmaß über die Oberbank AG abwickelt.

9. Zusätzliche Bestimmungen für Kfz-Leasingverträge

- 9.1. Das Fahrzeug steht im Eigentum des LG, wird jedoch auf den Namen des LN als Halter des Fahrzeuges zugelassen, wobei der Typenschein über das Kraftfahrzeug auf den LG als Eigentümer auszustellen ist.
- 9.2. Der LN bestätigt mit Unterzeichnung der Übernahmebestätigung, dass das Fahrzeug die von ihm mit dem/den Lieferanten vereinbarte Ausstattung besitzt und auch alle sonstigen vereinbarten Merkmale aufweist.
- 9.3. Der LG stellt dem LN, aus welchem Grunde immer, keinerlei Ersatzfahrzeuge zur Verfügung.
- 9.4. Der LN verpflichtet sich, das Fahrzeug lediglich an Personen mit entsprechendem Führerschein zur Benützung zu überlassen und hat dafür zu sorgen, dass die Benützung durch Personen ohne Führerschein oder alkoholisierter oder sonst fahruntaugliche Personen ausgeschlossen ist. Der LN übernimmt die Haftung für Schäden, die durch Versicherungen, aus welchen Gründen immer, nicht gedeckt werden.
- 9.5. Die erforderlichen Service- und Reparaturarbeiten sind bei Kraftfahrzeugen in den dazu jeweils autorisierten Werkstätten durchzuführen. Sollten während der Vertragsdauer am Leasinggegenstand aufgrund von geänderten gesetzlichen Bestimmungen Veränderungen erforderlich werden, hat der LN diese auf eigene Kosten vorzunehmen.
- 9.6. Bei Kraftfahrzeugen gilt als Standort der Wohn- bzw. Firmensitz. Eine Entfernung hiervon, welche bei üblicher Nutzung eines Kraftfahrzeuges der Verkehrsauffassung entspricht, sohin auch die Nutzung im Rahmen von Auslandsreisen ist gestattet. Auslandsreisen sind jedoch ausdrücklich nur in den Ländern erlaubt, in denen gemäß der jeweiligen Vollkasko-Bestimmungen auch Versicherungsschutz besteht.

10. Datenschutzgesetz

- 10.1. Der LN ist einverstanden, dass Daten aus der Geschäftsverbindung entsprechend den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes (DSG) automationsunterstützt verarbeitet bzw. wie folgt übermittelt werden:
- 10.2. Der LN erklärt sich damit einverstanden, dass der LG alle den Leasingnehmer betreffenden Daten und Informationen des Leasingvertrages, ausschließlich zur Durchführung von Kundenaufträgen sowie für Zwecke des Marketing, der internen Abwicklung (Berichts- und Controllingwesen, Vertragsabwicklung), der Risikoanalyse, der Kundenberatung und der Kooperation an folgende Gesellschaften weitergeben kann: Oberbank AG, sowie deren Konzerngesellschaften, insbesondere Oberbank Leasing Gesellschaft m.b.H., BKS Bank AG, sowie deren Konzerngesellschaften, insbesondere BKS-Leasing Gesellschaft m.b.H., Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft, sowie deren Konzerngesellschaften, insbesondere BTV Leasing GmbH, Generali Versicherung AG und Generali FinanzService GmbH.
- 10.3. Der LN erklärt sich weiters ausdrücklich damit einverstanden, dass die vorgenannten Daten an die Versicherung (zur Versicherungs- oder Schadenabwicklung des Leasinggegenstandes), Risiko- und Haftungspartner (wie zB weitere Leasingnehmer, Garanten; zum Zweck der Risikobeurteilung und zur Erfüllung von Informationspflichten), Inkassobüro/Auskunftei (zur Durchsetzung der Rechte aus diesem Vertrag), den Lieferanten des Leasinggegenstandes (zur Abwicklung des Ankaufs und Verkaufs des Leasinggegenstandes) und an allfällige Vermittler zur Abwicklung des Leasingvertrages weitergegeben werden.
- 10.4. Die Zustimmung zur Weitergabe von Daten kann, außer jene zur Durchführung von Kundenaufträgen und zur internen Abwicklung (Berichts- und Controllingwesen, Vertragsabwicklung), gemäß § 8 Abs. 1 Z 2 DSG jederzeit widerrufen werden.

11. Versicherung / Schadensabwicklung

- 11.1. Der LN verpflichtet sich, auf die Dauer des Leasingvertrages eine Vollkaskoversicherung abzuschließen, für die gesamte Vertragslaufzeit aufrecht zu erhalten und dem LG unaufgefordert den Nachweis zu erbringen, dass die Vollkaskoversicherung zu Gunsten des LG vinkuliert wurde. Für den Fall, dass der LN seiner Verpflichtung zur Vinkulierung einer Kollisions-Kasko-Versicherung (Vollkaskoversicherung) nicht binnen vier Wochen ab Vertragsunterfertigung nachkommt, hat der LG die Möglichkeit, den Sollzinssatz um 3 Prozentpunkte zu erhöhen. Sollte nach der erfolgten Erhöhung eine entsprechende Vinkulierung beim LG eingelangt sein, wird der Zinssatz wieder um die genannten 3 Prozentpunkte gesenkt.
- 11.2. Der LN hat bei allen sonstigen Leasingfinanzierungen, alle zur Abdeckung der vorhandenen Risiken notwendigen Versicherungen, die nach Art des Leasinggegenstandes und besonderer Gefahrenlage erforderlich sind (wie bspw. Feuerversicherung zum Neuwert, Maschinenbruchversicherung, Kaskoversicherung), abschließen, für die gesamte Vertragslaufzeit aufrecht erhalten und zu Gunsten des LG vinkulieren. Der LN verpflichtet sich, alle Verpflichtungen und Obliegenheiten aus dem Versicherungsvertrag zu erfüllen, insbesondere seinen Zahlungsverpflichtungen uneingeschränkt nachzukommen, widrigenfalls der LG berechtigt ist, hinsichtlich der Verpflichtungen und Obliegenheiten auf Kosten des LN Ersatzmaßnahmen durchzuführen bzw. entsprechende Versicherungen auf Kosten des LN abzuschließen. Allfällige Versicherungsleistungen für Wertminderungen stehen dem LG zu.

- 11.3. Dem LN direkt zugekommene Versicherungsleistungen, welcher Art auch immer sind dem LG unverzüglich weiterzuleiten. Der LN hat bei Eintritt eines Schadensfalls den LG unverzüglich zu informieren und eine vollständig ausgefüllte Schadensmeldung an die Versicherung zu versenden.
- 11.4. Der LN hat die Überstellung des LO in eine autorisierte Fachwerkstatt und die Erstellung eines Kostenvoranschlages zu veranlassen. Übersteigen die voraussichtlichen Reparaturkosten nicht EUR 500,00 (inkl. Ust.), hat der LN den Reparaturauftrag ohne vorhergehende Zustimmung des LG im eigenen Namen zu erteilen. Für alle anderen Reparaturen muss der Reparaturauftrag des LN vom LG genehmigt werden. Der LN ist in keinem Fall berechtigt, den Reparaturauftrag des LO im Namen des LG zu erteilen.
- 11.5. Der LN ist verpflichtet, alle Ansprüche aus einem Schadensfall gegenüber Dritten, insbesondere gegenüber Versicherungsunternehmen, im Rahmen einer zweckentsprechenden Rechtsverfolgung fristgerecht auf eigene Kosten geltend zu machen. Zahlungen sind an den LG zu begehren und zu leisten.
- 11.6. Hat der LN über seinen Auftrag den Schaden mit der allenfalls notwendigen Zustimmung des LG reparieren lassen, den Schaden vollständig bezahlt und hat der Kaskoversicherer die Deckung dieses Schadens anerkannt, wird der LG beim Kaskoversicherer die von diesem anerkannten Ersatzleistungen für die Reparaturkosten an den LN freigeben. Dies gilt nicht für Versicherungsleistungen auf Grund eines (wirtschaftlichen) Totalschadens oder Versicherungsleistungen aus dem Titel der Reparaturabläufe.
- 11.7. Soweit nicht eine Versicherung Ersatz leistet (Selbstbehalt, mangelnde Deckung, Eigenverschulden des LN, Obliegenheitsverletzung, etc.) hat der LN alle Schäden selbst zu tragen bzw. dem LG zu ersetzen. Der LN hat dem LG auch die von diesem bezahlte Umsatzsteuer, die von der Versicherung nicht refundiert oder für die ein Vorsteuerabzug nicht gewährt wurde, zu ersetzen.
- 11.8. Der LG hat das Recht Schadensabwicklungen mit Versicherungen vom LN durchführen zu lassen. Der LG wird von diesem Recht insbesondere dann Gebrauch machen, wenn es zu Problemen bei der Schadensabwicklung kommt wie bspw. aber nicht ausschließlich bei erheblichen nicht gerechtfertigten Verzögerungen durch die Versicherung.
- 11.9. Im Falle von erheblichen nicht gerechtfertigten Verzögerungen durch die Versicherung, hat der LG das Recht einen eigenen Gutachter zu beauftragen um das LO schätzen zu lassen. Nach erfolgter Schätzung kann der LG das LO bei einem Totalschaden über einschlägige Internetplattformen verkaufen. Dabei anfallende Kosten sind vom LN zu bezahlen.
- 11.10. Kosten die durch das Leasingfahrzeug, im Rahmen der Verwertung oder der Schadensabwicklung des LOs anfallen/entstehen sind vom LN zu tragen.

12. Vertragsänderungen, Schlussbestimmungen

- 12.1. Regelungen des Leasingvertrages gehen Bestimmungen dieser AGB vor.
- 12.2. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen oder sonstige Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.
- 12.3. Für Änderungen des Leasingvertrages, gegenständlicher Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie sonstiger Vereinbarungen, auf die im Leasingvertrag Bezug genommen wird oder welche im Zusammenhang mit dem Leasingvertrag abgeschlossen werden, ist die Zustimmung von LG und LN erforderlich. Solche Vertragsänderungen werden zwei Monate nach Zugang der Verständigung über die vom LG gewünschte Änderung beim LN wirksam, sofern nicht bis dahin dessen schriftlicher Widerspruch beim LG einlangt. Der LG wird in der Verständigung auf die jeweils gewünschte Änderung sowie darauf aufmerksam machen, dass die Unterlassung des schriftlichen Widerspruchs mit Fristablauf als Zustimmung gilt.
- 12.4. Der LN ist mit der elektronischen Rechnungslegung einverstanden und stimmt als Leistungsempfänger dieser Art der Rechnungslegung ausdrücklich zu.
- 12.5. Sofern Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden sollten, wird dadurch die Wirksamkeit oder Durchführbarkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Unwirksame oder undurchführbare Bestimmungen werden nach Treu und Glauben durch solche Bestimmungen ersetzt, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen am nächsten kommen.
- 12.6. Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand ist Linz.
- 12.7. Auf dieses Angebot und ein durch dessen Annahme zustande gekommenes Vertragsverhältnis ist österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des österreichischen internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts anzuwenden.